

SCHUL- UND HAUSORDNUNG des Gymnasiums „Maria Regina“

Allgemeine Zielsetzung:

§ 1: Das Gymnasium „Maria Regina“ ist eine **katholische Privatschule** mit Öffentlichkeitsrecht. **Alle SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigte respektieren den Charakter und die Erziehungsprinzipien der katholischen Privatschule** und die religiöse Überzeugung jedes einzelnen. Die **Aufnahme** erfolgt durch einen Vertrag bürgerlichen Rechts zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Schulerhalter.

§ 2: Über die **allgemeine Zielsetzung der österreichischen Schule** (§2 SchOG) hinaus will es die vom Zweiten Vatikanischen Konzil festgelegten **Richtlinien der katholischen Schule** und das **eigene Leitbild** verwirklichen. Außer der Ausbildung der SchülerInnen nach den jeweils gültigen **Lehrplänen** für die entsprechende Schulart sind uns die **religiöse Erziehung, die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der Talente und die Entwicklung eines ausgeprägten Wertebewusstseins** ein wesentliches Anliegen.

§ 3: Das Erziehungs- und Bildungsziel kann nur durch die **konstruktive Zusammenarbeit aller Schulpartner** (SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern) erreicht werden.

§ 4: Religionsunterricht:

Der Religionsunterricht ist ebenso wie die Teilnahme an religiösen Schulveranstaltungen für christliche SchülerInnen verpflichtend, SchülerInnen ohne religiöses Bekenntnis besuchen entweder den katholischen oder den evangelischen Religionsunterricht. In allen weiteren Fragen gilt der Aufnahmevertrag. Die **erste Stunde** eines Unterrichtstages beginnt mit einem **Gebet**.

§ 5: Schulpartnerschaft:

Gelebte Schulpartnerschaft verlangt, dass alle Schulpartner einander mit **Respekt und Wertschätzung** begegnen. Von den SchülerInnen wird **rücksichtsvolles und kameradschaftliches Verhalten** untereinander erwartet. Das **Grüßen** ist einfachster Ausdruck der Höflichkeit, die auch gegenüber Besuchern und allen im Haus Beschäftigten angebracht ist.

Die **Eltern** laden wir ein, guten **Kontakt mit den Lehrern** zu pflegen. In Sprechstunden, zu vereinbarten Terminen und an Sprechtagen können sich die Erziehungsberechtigten mit den Lehrern bzw. der Direktorin beraten. Klassenvorstände, Schülervertreter, Elternvertreter und die Mediatorin stehen ebenfalls für Kontakte der Schulpartner zur Verfügung.

§ 6: Mitteilungen an die Eltern:

Mitteilungen erfolgen für UnterstufenschülerInnen über das **Mitteilungsheft**, das die SchülerInnen täglich mithaben und das sich die Eltern regelmäßig vorlegen lassen. SchülerInnen der Oberstufe verpflichten sich, alle Mitteilungen mündlich an die Eltern weiterzuleiten. Erforderliche Unterschriften der Erziehungsberechtigten sind zum erstmöglichen Termin zu bringen. Nachrichten der Direktion, die für alle Eltern interessant sind, werden mehrmals im Jahr mittels eines **Elternbriefs**, der auch elektronisch abrufbar ist, bekannt gemacht.

§ 7: Teilnahme am Unterricht:

Alle Pflichtgegenstände und Wahlpflichtgegenstände und jene Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen, zu denen sich der Schüler/die Schülerin angemeldet hat, sind **regelmäßig und pünktlich zu besuchen**. Auch die Teilnahme an allen Schulveranstaltungen ist ausnahmslos erforderlich.

Von Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen kann man sich nur aus wichtigen Gründen (z.B. negative Noten in der Schulnachricht zu Semesterende) mit Zustimmung der Direktorin abmelden.

§ 8: Fernbleiben vom Unterricht:

ist nur im Falle von **Krankheit** oder aus unaufschiebbaren wichtigen Gründen gestattet (§45 SchUG). Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden (wenn unbedingt nötig: Arztbestätigung bringen). Bei vorhersehbarer Verhinderung ist vorher zeitgerecht um Beurlaubung anzusuchen (bei mehr als einem Tag schriftlich in der Direktion). Freistellung vom Unterricht während des Schuljahres wird nur in seltenen begründeten Ausnahmefällen gestattet.

§ 9: Die Erziehungsberechtigten informieren den Klassenvorstand unverzüglich per Telefon, Fax oder Mail vom Fernbleiben des Schülers/der Schülerin.

Bei **Wiedererscheinen** in der Schule ist dem Klassenvorstand eine **schriftliche**, vom Erziehungsberechtigten unterfertigte **Entschuldigung** mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung vorzulegen. Nur großjährige SchülerInnen unterfertigen ihre Entschuldigungen selbst. Sollte die schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches erfolgen, gelten die Stunden als unentschuldigt (Betragensnote).

Versäumen nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen mehr als zwei Wochen den Unterricht, ohne dass die Schule schriftlich über ihren Abwesenheitsgrund benachrichtigt wird, gelten sie als abgemeldet.

§ 10: Ansteckende Krankheiten (Röteln, Masern, Scharlach, Diphtherie, Lausbefall) melden Sie bitte sofort in der Schule.

§ 11: Wer sich krank fühlt, meldet sich im Sekretariat. Schulärztin bzw. Direktion verständigen die Eltern **plötzlich erkrankter Kinder**. Bis die SchülerInnen abgeholt werden, können sie sich im Krankenzimmer hinlegen. Die Eltern werden gebeten, die auf diese Weise versäumten Stunden schriftlich zu bestätigen.

§ 12: Beginn des Unterrichts:

Die SchülerInnen finden sich **pünktlich** im vorgesehenen Raum ein. **Verspätungen** sind stets zu begründen.

SchülerInnen erwarten den Professor an ihren Plätzen. Beim Eintreffen des Lehrers stehen die SchülerInnen zur Begrüßung auf. Sollte 5 Minuten nach dem Läuten die betreffende Lehrkraft nicht gekommen sein, meldet dies der Klassensprecher in der Administration.

§ 13: Turnunterricht:

Die Teilnahme an den Turnstunden hat in **Turnkleidung** zu erfolgen. Schmuck ist abzulegen. Alle SchülerInnen der Klasse, auch wenn sie in einer Stunde nicht am Unterricht teilnehmen können, sind im Turnsaal anwesend, außer sie sind für mindestens ein Semester vom Sportunterricht befreit. Regelungen betreffend das Fernbleiben von befreiten SchülerInnen in Randstunden sind mit den Turnlehrern zu vereinbaren.

Nötige **Turnbefreiung** (bei Verhinderung von mehr als einer Woche) ist ehestmöglich einzuholen und gilt erst ab Bestätigung durch die **Schulärztin**.

§ 14: „Freistunden“:

a) Nichtturner: siehe Turnunterricht

b) SchülerInnen mit nicht christlichem Religionsbekenntnis: eine/r oder zwei SchülerInnen können mit Einverständnis des Lehrers in der Klasse bleiben, SchülerInnen der Oberstufe können im Südgang oder im EDV-Raum arbeiten, SchülerInnen der Unterstufe kommen in die Aula, zur Religionsaufsicht oder in die Bibliothek.

§ 15: Die Pausen:

zwischen den Unterrichtsstunden dienen der **Erholung** der SchülerInnen. Übertriebener Lärm und ausgelassenes Verhalten sind daher zu vermeiden.

Die Verwendung von Radio, Recorder, Walkman, Computerspielen, DVD-Player u. Ä. ist nicht gestattet.

In den Pausen sind **die Fenster** aus Gründen der Sicherheit **nur in Kippstellung**. **Das Sitzen auf den Fensterbrettern** sowie das **Hinauslehnen** aus dem Fenster sind gefährlich und daher strengstens **verboten**.

Sollte der Unterricht der folgenden Stunden nicht im eigenen Klassenraum stattfinden, haben sich die SchülerInnen bereits in der Pause zum jeweiligen Unterrichtsraum zu begeben.

Bei **Schönwetter** kann die 10Uhr-Pause im **Wäldchen** verbracht werden. In der 10-Uhr Pause wird auch Pausenturnen im Turnsaal angeboten.

§ 16: Zur Verwirklichung ihrer Aufgabe muss die Schule von allen SchülerInnen die **gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten** verlangen.

Jeder Schüler/Jede Schülerin ist verpflichtet, alles für den Unterricht **Notwendige mitzubringen**, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn der Unterrichtsstunde bereitzulegen.

Alle **Hausübungen** und Arbeitsaufträge sind sorgfältig, zuverlässig und pünktlich zu erledigen.

Termine sind einzuhalten, **Höflichkeit** und Rücksichtnahme sind selbstverständlich.

Mit den Einrichtungsgegenständen der Schule ist sehr sorgsam umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen wird der/die Schüler/in zur Verantwortung gezogen.

§ 17: Ordnung im Klassenzimmer:

In allen Unterrichts- und Sanitärräumen ist auf **Ordnung und Sauberkeit** zu achten.

Die **Klassenordner** löschen die Tafel und schalten beim Verlassen der Klasse das Licht ab. Sie nehmen das Klassenbuch in den jeweiligen Unterrichtsraum mit.

Nach Unterrichtsschluss müssen die SchülerInnen die **Sessel auf die Tische** stellen, um das Aufräumen der Klassen zu erleichtern. Der Lehrer der letzten Unterrichtsstunde kontrolliert, ob die Klasse in Ordnung verlassen wird und versperrt den Raum.

Abfall gehört in die entsprechenden Behälter, **Bücher und Mappen** haben ihren Platz in einem **Kasten oder Regal, im Rucksack oder im Spind**. Oberbekleidung gehört während des Unterrichts in den Spind.

In den **Funktionsräumen** (EDV-, Zeichen-, Werk-, Bio-, Physik-, Chemie-, Geo- oder Turnsaal) sind **Essen und Trinken nicht erlaubt**.

§ 18: Kleidung:

Auf saubere, ordentliche Bekleidung und gepflegte äußere Erscheinung (kein auffallendes Gesichtspiercing, kein aufwendiger Schmuck, keine provokative Frisur) legen wir Wert.

An **Schultagen** wird das Tragen von „**Maria Regina**“ **T-Shirts, Poloshirts bzw. Kapuzensweatern** in beliebiger Farbe empfohlen. Dazu kann Hose (auch Jeans) oder Rock in angemessener Länge getragen werden

Als **Festkleidung** gilt ein **weißes „Maria Regina“ Poloshirt (mit Logo)** + langer blauer Hose (keine Jeans) bzw. blauem Rock in angemessener Länge. Im Winter tragen die SchülerInnen dazu eine blaue/weiße Weste oder einen blauen Blazer oder einen blauen Pulli.

§ 19: Aufenthalt im Schulgebäude:

Die SchülerInnen unterstehen während der gesamten Unterrichtszeit der **Aufsichtspflicht** der Lehrer. Daher ist während des **Vor- bzw. Nachmittagsunterrichtes** (auch in der Pause oder in „Freistunden“) das Verlassen des Schulgebäudes ausnahmslos nicht gestattet.

§ 20: Für die **Mittagspause** gilt:

SchülerInnen der Nachmittagsbetreuung nehmen gemeinsam das Mittagessen ein und werden dann bis zum Verlassen des Hauses von Lehrern bzw. Erziehern betreut.

SchülerInnen der **1. und 2. Klassen** gehen in der Mittagspause nach Hause oder **MÜSSEN** für die Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht als Überbrückung die Mittagsbetreuung (gegen Kostenbeitrag inklusive Mittagessen) in Anspruch nehmen.

SchülerInnen der 3. und 4. Klasse KÖNNEN ebenfalls zur Mittagsbetreuung angemeldet werden oder halten sich zusammen mit SchülerInnen der **5. und 6.** Klassen in einem gemeinsamen Raum im Erdgeschoß auf.

Unbeaufsichtigter Aufenthalt von UnterstufenschülerInnen im Schulhaus ist nicht gestattet, da wir sonst keine Verantwortung gemäß dem Aufsichtserlass übernehmen können.

Nur SchülerInnen der 7. und 8. Klasse ist das Verweilen in der Klasse während der Mittagspause zur Erledigung von Hausübungen erlaubt.

§ 21: Elektronische Geräte:

Innerhalb des Schulareals und bei Schulveranstaltungen ist für SchülerInnen das **Aufzeichnen, Versenden und Wiedergeben jeglicher audio-visueller Dokumente nicht erlaubt**. Handys und andere **elektronische Geräte** müssen immer während der Unterrichtszeit und der Lernzeiten am Nachmittag **ausgeschaltet** und im Spind verwahrt sein. **Fotos, Filme und Informationen**, die die Schule betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der Direktion ins Internet gestellt werden.

§ 22: Das Ansehen der Schule

ist stets zu wahren. Sowohl auf dem **Schulweg** (auch im Bus, in der Straßenbahn und in der U-Bahn) als auch bei **Schulveranstaltungen** müssen sich die Schüler höflich und rücksichtsvoll benehmen.

§ 23: Schulveranstaltungen:

SchülerInnen, die an ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen und die Sicherheit gefährden, beziehungsweise die **Regeln grob verletzen**, sind von der **Teilnahme an der nächsten Schulveranstaltung** automatisch **ausgeschlossen**.

§ 24: Vermeidung von Gefahren:

Es sind **alle Handlungen zu unterlassen**, die die **Sicherheit von Personen** in irgendeiner Weise **gefährden**. Insbesondere ist die Benützung von Scootern, Skateboards oder Rollerskates etc. im Schulhaus verboten. Das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Hinauswerfen von Gegenständen sind strengstens untersagt.

§ 25: Rauchen, Alkohol, Drogen:

Im gesamten Schulbereich und bei Schulveranstaltungen herrscht **absolutes Rauch- und Alkoholverbot**. Der Konsum von **Sucht- und Rauschgiften** jeder Art sowie die Verleitung zu deren Gebrauch sind ein Grund zum **Schulabschluss**.

§ 26: Wertgegenstände:

Wertvolle Gegenstände und größere Geldbeträge dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Persönliche Sachen (Handy etc.) gehören in den Spind. Die Schule kann **keine Haftung für abhändigen gekommene Gegenstände und Geldbeträge** übernehmen.

§ 27: Fundsachen:

Wer etwas vermisst, wendet sich an das Sekretariat. Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Was nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, wird an karitative Organisationen verschenkt.

§ 28: Änderungen der Adresse oder Telefonnummer

des Schülers/der Schülerin oder eines Erziehungsberechtigten ebenso wie Änderungen in der Erziehungsberechtigung sind **unverzüglich dem Klassenvorstand und dem Sekretariat zu melden**.

§ 29: Zeugnisse, Schulnachrichten und Schülerausweise sind amtliche Schriftstücke. Ihre eigenmächtige Veränderung gilt als **Fälschung**, die strafrechtlich verfolgt werden kann.

§ 30: Bei sehr groben bzw. wiederholten Verstößen:

gegen die Schul- und Hausordnung ist der Schulerhalter berechtigt, den Aufnahmevertrag zu lösen. Bei bewusster Anwendung von Gewalt ist mit einer sofortigen **Lösung des Vertrages** zu rechnen.